



# **Benützungsverordnung Sporthalle und Aussenanlagen Grossmatt 2009**

# Inhaltsverzeichnis

## I. Gesuche und Bewilligungen

Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Bewilligungspflicht Belegungsplan	3
Art. 3	Vorrechtsregelung	3
Art. 4	Bewilligung	4
Art. 4a	Schlüssel	4
Art. 5	Aufhebung der Bewilligung	4
Art. 6	Verzicht auf die Benützung	4
Art. 7	Hallenbelegungen an Sonntagen, öffentlichen Feiertagen und hohen Festtagen	4
Art. 8	Bezug und Abgabe der Sportanlage	4
Art. 9	Bekanntmachungen	4

## II. Pflichten

Art. 10	Pflichten der Benützer	5
Art. 11	Öffnen und Schliessen	5
Art. 12	Rauchverbot	5
Art. 13	Schäden	5
Art. 14	Material	5
Art. 15	Sorgfaltspflicht	5

## III. Weitere Bestimmungen

Art. 16	Haftung	6
Art. 17	Gebühren	6
Art. 18	Werbung	6
Art. 19	Schlussbestimmungen	6
Art. 20	Inkrafttreten	6

## Anhang I

Benützungsgebühren Sporthalle und Aussenanlagen Grossmatt	8
---	---

## Anhang II

Benützung der Sportanlage Grossmatt für andere Anlässe		
Art. 1	Allgemeines	10
Art. 2	Bodenabdeckung	10
Art. 3	Übergabe	10
Art. 4	Zubereiten von Verpflegung	10
Art. 5	Rückgabe	10
Art. 6	Bewilligung	10
Art. 7	Schlüsselabgabe	11
Art. 8	Rauchverbot	11

Der Gemeinderat Kirchberg erlässt gestützt auf

- Artikel 53 und 55, Abs. 1, der Gemeindeordnung (GeO)

folgende

# Benützungsverordnung Sporthalle und Aussenanlagen Grossmatt

## I. Gesuche und Bewilligungen

Grundsatz

### Art. 1

Die Sporthalle Grossmatt, deren Nebenräume und Aussenanlagen stehen Institutionen wie folgt ordentlich zur Verfügung:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	
	Reinigung/Wartung							
08.00-09.00	Reinigung/ Wartung	Schule/ Schulsport	Schule/ Schulsport	Schule/ Schulsport	Schule/ Schulsport	Vereine	Sport- und andere Anlässe	
09.00-10.00								
10.00-11.00	Schule/ Schulsport	Schule/ Schulsport	Schule/ Schulsport	Schule/ Schulsport	Schule/ Schulsport	Vereine		
11.00-12.00								
	Reinigung/Wartung							
13.30-14.00	Schule/ Schulsport	Schule/ Schulsport	Vereine	Schule/ Schulsport	Schule/ Schulsport	Sport- und andere Anlässe		
14.00-15.00								
15.00-16.00								
16.00-17.00								
17.15-18.45	Vereine	Vereine	Vereine	Vereine	Vereine	Sport- und andere Anlässe		
18.45-20.15								
20.15-21.45								
21.45-23.15								

Bewilligungspflicht  
Belegungsplan

### Art. 2

<sup>1</sup> Für die Benützung der Sporthalle, deren Nebenräume und der Aussenanlagen ist der Belegungsplan der Betriebskommission verbindlich.

<sup>2</sup> Gesuche für die Belegung sind der Betriebskommission schriftlich einzu-reichen. Diese setzt mit der Bewilligung auch die Bedingungen fest.

Vorrechtsregelung

### Art. 3

Anlässe ausserhalb des Belegungsplanes gehen denjenigen der ordentli-chen Mieterinnen und Mieter mit Dauerbewilligung vor. Trifft das Gesuch nicht mindestens zwei Monate vor der geplanten Veranstaltung ein, muss das Einverständnis der Mieterin oder des Mieters mit Dauerbewilligung ein-geholt werden.

Bewilligung	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligung kann für eine regelmässige Benützung (Dauerbewilligung) oder Einzelanlässe erteilt werden.</p> <p><sup>2</sup> Dauerbewilligungen werden für eine Periode von 48 Wochen (Januar bis Dezember) erteilt. Sie verlängern sich um eine weitere Periode, wenn bis Ende November keine Kündigung von einer der Parteien vorliegt.</p>
Schlüssel	<p><b>Art. 4a</b></p> <p>Bei Dauerbewilligungen erhält die Mieterin oder der Mieter die notwendige Anzahl Schlüssel durch Bezahlung einer Depotgebühr von Fr. 50.- je Schlüssel bei der Hauswartin oder dem Hauswart. Schlüsselverluste sind der Hauswartin oder dem Hauswart umgehend zu melden. Die Ersatzkosten werden den Verantwortlichen in Rechnung gestellt.</p>
Aufhebung der Bewilligung	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Dauerbewilligungen können durch die Betriebskommission ganz oder teilweise zurückgezogen werden</p> <p>a) für vorrangige Schul- und Sportanlässe;</p> <p>b) wenn die Bestimmungen der Bewilligung nicht eingehalten werden;</p> <p>c) bei Vorliegen besonderer Verhältnisse.</p>
Verzicht auf die Benützung	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Ein Verzicht auf die Benützung der Anlage/n ist der Betriebskommission zum Voraus mitzuteilen. Erfolgt 30 Tage vor dem reservierten Termin keine Abmeldung, werden die gesamten Gebühren verrechnet. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission.</p>
Hallenbelegungen an Sonntagen, öffentlichen Feiertagen und hohen Festtagen	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Die Hallenöffnungszeiten an Sonn- und öffentlichen Feiertagen werden wie folgt geregelt:</p> <p>a) Hohe Festtage (Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag, Weihnachten); Die Anlagen bleiben in der Regel geschlossen. Ausnahmen bewilligt die Betriebskommission.</p> <p>b) Der Betriebsschluss am Vortag hoher Festtage und öffentlicher Feiertage wird auf 16.00 Uhr festgesetzt.</p> <p>c) Die Sporthalle und die Aussenanlagen sind während den Weihnachtsferien und während den Reinigungswochen geschlossen. Die Reinigungswochen werden jeweils zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.</p>
Bezug und Abgabe der Sportanlage	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Die Sporthalle, sowie andere zu ihr gehörende Räumlichkeiten und Plätze, darf nicht vor den bewilligten Zeiten betreten werden. Nach Beendigung der Aufräumarbeiten sind die Hallen spätestens um 23.45 Uhr und das Gebäude spätestens um 24.00 Uhr ruhig zu verlassen.</p>
Bekanntmachungen	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Benutzerinformationen im Kasten der Hauswartung sind verbindlich.</p>

## II. Pflichten

Pflichten der  
Benützer

### **Art. 10**

Die Verantwortung für ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Trainings und Anlässe trägt der jeweilige Mieter oder die jeweilige Mieterin. Er oder sie hat dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Öffnen und  
Schliessen

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Mieterinnen und Mieter sind für das Öffnen und Schliessen der Anlagen verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Mieterinnen und Mieter dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume (inkl. Nebenräume, WC, Garderobe und Duschanlagen) benützen. Über Ausnahmen entscheidet die Hauswartin oder der Hauswart.

Rauchverbot

### **Art. 12**

In der ganzen Sportanlage herrscht Rauchverbot.

Schäden

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Allfällige Schäden sind der Hauswartin oder dem Hauswart unverzüglich zu melden.

<sup>2</sup> Für Schäden aus eigenem Verschulden haften die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber.

Material

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Sämtliches Material ist in den zugewiesenen Räumen aufzubewahren.

<sup>2</sup> Das Sporthallenmaterial darf nicht im Freien verwendet werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Vereinsgeräte und -material.

Sorgfaltspflicht

### **Art. 15**

Für die Benützung der Sportanlage gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Die Mieterinnen und Mieter sind dafür verantwortlich, dass die Anlagen und Geräte mit der notwendigen Sorgfalt benützt werden.
- b) Das Benützen und das Betreten der Räumlichkeiten ist nur mit sauberen und geeigneten Sportschuhen gestattet. Das Tragen von Spezialschuhen (mit Stollen oder Zapfen), Schuhen mit abfärbenden Sohlen sowie Strassenschuhen ist verboten. Ebenso ist die Verwendung von Geräten, welche die Böden beschädigen, verboten.
- c) Schuhe dürfen nicht in den Duschen gereinigt werden.
- d) Magnesia darf in den Hallen nicht offen herumliegen, sondern ist in einem soliden Behälter gesondert aufzubewahren. Mit Magnesia behaftete Geräte sind zu reinigen.
- e) Es besteht ein generelles Haftmittelverbot.

- f) Hallengeräte dürfen nicht aus den Hallen entfernt werden. Ausnahmen erteilt die Hauswartin oder der Hauswart. Nicht rollbare Geräte sind beim Transport zu tragen.
- g) Vor dem Verlassen sind die benützten Räume grob zu reinigen. (Keine Gegenstände liegen lassen!)
- h) Vor dem Verlassen der Räume sind die Lichter zu löschen.
- i) Rasenplätze können zur Schonung des Rasens für gewisse Zeiten gesperrt werden. Zuständig dafür ist die Hauswartin oder der Hauswart. Die betroffenen Benutzer und Benutzerinnen sind zu orientieren.

### III. Weitere Bestimmungen

Haftung

#### Art. 16

- a) Die Benützung der Sportanlagen und der Einrichtungen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Benützern und Zuschauern erwachsen könnten, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.
- b) Alle Benutzerinnen und Benutzer der Sportanlagen haften persönlich für die von ihnen verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.
- c) Solidarisch mit den Benutzerinnen und Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, wobei die benützten Anlagen und Einrichtungen als Mietsache bezeichnet werden.

Gebühren

#### Art. 17

Für die Benützung der Sporthalle, des Vereinslokals und der Aussenanlagen ist eine Gebühr zu entrichten. Die Benützungsgebühren werden im Anhang I festgelegt.

Werbung

#### Art. 18

Es obliegt der Betriebskommission, Werbeflächen in den Hallen, an Einrichtungsgegenständen und Geräten zu vermieten. Die von Benutzerinnen und Benützern oder Dritten angebrachte Werbung darf die von der Betriebskommission vermieteten Flächen nicht überdecken und muss nach Ende der Benützungsdauer entfernt werden.

Schlussbestimmungen

#### Art. 19

Gegen Entscheide der Betriebskommission kann innert 10 Tagen nach Mitteilung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Inkrafttreten

#### Art. 20

<sup>1</sup> Die Benützungsverordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Benützungsbefreiung vom 11. Juli 2005, auf.

So beraten und angenommen an der Sitzung des Gemeinderates vom 17. November 2008.

## **GEMEINDERAT KIRCHBERG BE**

sig.  
W. Wyss  
Präsident

sig.  
HP. Keller  
Gemeindeschreiber

## **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt:

1. Die vom Gemeinderat Kirchberg am 17. November 2008 beschlossene Benützungsbefreiung Sporthalle und Aussenanlagen Grossmatt hat in der Zeit vom 19. Dezember 2008 bis 19. Januar 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 18. Dezember 2008 (erste Publikation) unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

3422 Kirchberg, 20. Januar 2009

sig.  
HP. Keller  
Gemeindeschreiber

# Anhang I

---

## Benützungsgebühren Sporthalle und Aussenanlagen Grossmatt

### 1. Gebühren laut Belegungsplan

Gebühr je Trainingseinheit à 1 ½ Stunde

	<b>Ortsvereine</b>	<b>Auswärtige Vereine</b>
1 Halle	Fr. 15.–	Fr. 30.–
2 Hallen	Fr. 20.–	Fr. 40.–
3 Hallen	Fr. 25.–	Fr. 50.–

Für Dauerbenutzer wird die Gebühr für 48 Wochen berechnet (Pauschalgebühr).

Für Schüler- und Juniorentrainings der Ortsvereine werden die Benützungsgebühren von Montag bis Freitag bis 20.15 Uhr und am Samstag bis 12.00 Uhr um 50% reduziert.

Die Anzahl Belegungen müssen im Voraus mit den Schulen und den Vereinen festgelegt werden.

### 2. Gebühren für Sportveranstaltungen ausserhalb des Belegungsplanes

Gebühr je Tageseinheit (07.00–12.00/12.00–17.00/17.00–22.00)

	<b>Ortsvereine</b>	<b>Auswärtige Vereine</b>
1 Halle	Fr. 90.–	Fr. 150.–
2 Hallen	Fr. 150.–	Fr. 210.–
3 Hallen	Fr. 210.–	Fr. 270.–

Die Benützungsgebühren reduzieren sich um 50% bei einem Anlass für Schüler.

Der zusätzliche Reinigungsaufwand der Hauswartin oder des Hauswartes muss separat entschädigt werden. Der Stundenansatz beträgt Fr. 75.–.

### 3. Gebühren für andere Anlässe (Pauschale für die ganze Halle)

Gebühr je Tag die für die ganze Halle

	<b>Ortsvereine</b>	<b>Auswärtige Vereine</b>
1. Tag	Fr. 1'200.–	Fr. 1'500.–
ab 2. Tag	Fr. 1'000.–	Fr. 1'300.–

In den Pauschalen sind folgende Leistungen enthalten:

- Hallenmiete
- normaler Aufwand, Reinigung des Hauswartes oder der Hauswartin

#### **4. Vereinslokal**

	<b>Ortsvereine</b>	<b>Auswärtige Vereine</b>
ganzer Tag	Fr. 100.–	Fr. 140.–
halber Tag	Fr. 50.–	Fr. 70.–
pro Musikübung (abends)	Fr. 10.–	Fr. 20.–

Für die Dauerbenützung als Übungslokal wird die Gebühr für 48 Wochen berechnet (Pauschalgebühr).

Für die Jugendmusik Kirchberg sowie andere Schüler- und Jugendformationen der Ortsvereine werden die Benützungsgebühren um 50% reduziert.

#### **5. Garderoben und Duschen**

Bei separater Benützung der Garderoben und Duschen werden die Gebühren mit der Bewilligung durch die Betriebskommission festgelegt. (Basis: Ortsvereine Fr. 15.– und auswärtige Vereine Fr. 30.– pro Belegung).

#### **6. Rasenplatz**

Mieterinnen oder Mieter der Sporthalle haben keine zusätzlichen Gebühren zu entrichten. Für die übrigen Belegungen werden allfällige Gebühren mit der Bewilligung durch die Betriebskommission festgelegt.

#### **7. Teleskoptribünen**

Die Benützung ist grundsätzlich im Miettarif für die Sporthalle inbegriffen.

Allfällige Mehraufwendungen für spezielle Reinigungsarbeiten, etc. werden nach dem festgelegten Stundenansatz (Fr. 75.–) weiterverrechnet.

#### **8. Bodenabdeckung**

pro Benützung Fr. 500.–

#### **9. Abfallentsorgung**

Gross-Container 770 l  
- halbvoll Fr. 15.–  
- gefüllt Fr. 30.–

## Benützung der Sportanlage Grossmatt für andere Anlässe

Allgemeines

### **Art. 1**

- a) Die Benützungsverordnung vom 17. November 2008 ist verbindlich.
- b) Die Sporthalle wird in der Regel als gesamte Einheit zur Verfügung gestellt.
- c) Die Mieterin oder der Mieter ist für die Einhaltung der Parkordnung verantwortlich. Fahrzeuge sind nur auf den bezeichneten Plätzen abzustellen.

Bodenabdeckung

### **Art. 2**

In der Sporthalle ist der Boden im Bedarfsfall gemäss den Anweisungen der Betriebskommission mit geeigneten Mitteln abzudecken (siehe Reservationsformular).

Übergabe

### **Art. 3**

- a) Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch die Hauswartin oder den Hauswart übergeben. Der Zeitpunkt der Abgabe wird mit der Hauswartin oder dem Hauswart festgesetzt.
- b) Das Aufstellen und Abbauen der Infrastruktur ist, unter Aufsicht der Hauswartin oder des Hauswartes, Sache der Mieterin oder des Mieters.

Zubereiten von  
Verpflegung

### **Art. 4**

In den Räumlichkeiten der Sporthalle darf nur an den hierzu vorgesehenen Orten Verpflegung zubereitet und konsumiert werden.

Rückgabe

### **Art. 5**

- a) Nach dem Anlass müssen die Räume inkl. Nebenräume in Absprache mit der Hauswartin oder dem Hauswart aufgeräumt und gereinigt übergeben werden. Der Mieter oder die Mieterin ist verpflichtet den Abfall ordnungsgemäss zu entsorgen. Die Gemeinde stellt entsprechende Container zur Verfügung.
- b) Die Reinigungsgeräte und Mittel für die Böden werden durch die Hauswartin oder den Hauswart eingesetzt. Allfällige nötige zusätzliche Feinreinigungsarbeiten werden der Mieterin oder dem Mieter in Rechnung gestellt (Ansatz gemäss „Gebühren für Sportveranstaltungen ausserhalb des Belegungsplanes“).

Bewilligung

### **Art. 6**

Das Einholen der nötigen Bewilligungen, gastgewerblichen Einzelbewilligung, etc. ist Sache der Mieterin oder des Mieters.

Schlüsselabgabe

**Art. 7**

Die Hauswartin oder der Hauswart ist für die Schlüsselabgabe und -rücknahme zuständig. Schlüsselempfängerinnen und Schlüsselempfänger haften bei Verlust des Schlüssels sowohl für Ersatz als auch für mögliche Folgeschäden.

Rauchverbot

**Art. 8**

In der ganzen Sportanlage herrscht Rauchverbot.